

Gemeinde W e l v e r
DER VORSITZENDE
des Haupt- und Finanzausschusses

W elver, den 04. Februar 2009

Damen und Herren
des
Haupt- und Finanzausschusses

nachrichtlich

Damen und Herren des **R a t e s**
Damen und Herren Ortsvorsteher/-innen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **konstituierenden Sitzung** des
Haupt- und Finanzausschusses
- 1. Sitzung der Wahlperiode 2009 / 2014 -,
die am

Mittwoch, dem 17. Februar 2010,

17.00 Uhr,
im SAAL des RATHAUSES in W e l v e r

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Sollten Sie verhindert sein, bitte ich, eine(n) der gewählten Vertreter(innen) zu benachrichtigen.

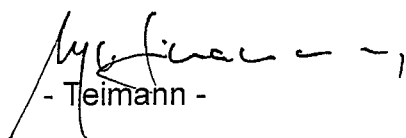
T a g e s o r d n u n g

A. Öffentliche Sitzung

1. Bestellung der Schriftführerinnen

2. Wahl der Vertreter(innen) des Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses
3. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
4. Bericht über nicht erledigte Beschlüsse
5. Bekanntgabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben
6. Bürgerantrag gem. § 24 GO NW des Herrn Thomas Sellnau, Westholz 2, 59514 Welter, vom 24.12.2009
hier: Kalkulation der Abwassergebühren in der Gemeinde Welter
7. Bürgerantrag gem. § 24 GO NW des Herrn Thomas Sellnau, Westholz 2, 59514 Welter, vom 15.12.2009
hier: Unterhalts- bzw. Betriebskosten 2010 für das gemeindeeigene Heimathaus in Welter-Vellinghausen
8. Bürgerantrag gem. § 24 GO NW der Interessengemeinschaft Mobilfunk und Strahlenschutz Schwefe vom 07.12.2009
hier: Mobilfunk in Welter
9. Aufstellung eines Bebauungsplanes im Zentralort Welter
- Bereich Landwehrkamp / Werler Straße -
hier: Vorstellung von Alternativvorschlägen zum Grobentwurf eines Bebauungsplanes durch die Fa. MD Projekt
10. Fortschreibung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil - (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis)
hier: Beteiligung der Gemeinde Welter
11. Straßenbeleuchtung
hier: Einsparmöglichkeiten durch Halbnachtschaltung
12. Gestaltung des Zentralortes Welter - qualifizierte Bürgerbeteiligung
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 12.01.2010
13. Wegfall der wiederkehrenden Häckselaktion
14. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen


- Teimann -

Damen und Herren
des Haupt- und Finanzausschusses

Birngruber, Dahlhoff, Daube, Haggenmüller, Kaiser, Meisterernst, Ohst, Reinecke
Rohe, Schröder, Schulte, Stehling und Wiemer

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	-Zentrale Dienste- Az.:10	Sachbearbeiterin: Frau Held Datum: 02.02.2010

Bürgermeister	<i>17.02.10</i>	Allg. Vertreter	<i>17.02.10</i>
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	1	oef	17.02.2010				

Bestellung der Schriftführerinnen

Sachdarstellung zur Sitzung am 17.02.2010:

Analog der Regelungen im Rat hat der Haupt- und Finanzausschuss für die laufende Wahlperiode Schriftführer(innen) zu bestellen.

Beschlussvorschlag:

Als Schriftführerinnen für die laufende Wahlperiode werden bestellt:

Verw.FAng. Held
 Verw.Ang. Jürgens
 Verw.FAng. Müller

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	-Zentrale Dienste- Az.:10	Sachbearbeiterin: Frau Held Datum: 02.02.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 05.02.10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 05.02.10
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	2	oef	17.02.2010				

Wahl der Vertreter(innen) des Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses

Sachdarstellung zur Sitzung am 17.02.2010:

Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss führt nach § 57 Abs. 3 GO NW der Bürgermeister. Dieser wird im Vorsitz durch einen oder mehrere Stellvertreter vertreten, die aus seiner Mitte vom Haupt- und Finanzausschuss selbst gewählt werden.
Für die Wahl gilt die Mehrheitswahl.

Beschlussvorschlag:

Es werden gewählt:

Zum(r) 1. stellvertretenden Vorsitzenden

.....

Zum(r) 2. stellvertretenden Vorsitzenden

.....

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	- Zentrale Dienste - Az.:	Sachbearbeiterin: Frau Held Datum: 02.02.2010

Bürgermeister	<i>fr. 02.02.10</i>	Allg. Vertreter	<i>He 02/02/10</i>
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

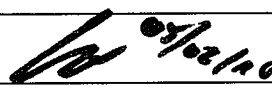
Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
H F A	<i>4</i>	oef	17.02.2010				

Bericht über nicht erledigte Beschlüsse

Sachdarstellung zur Sitzung am 17. Februar 2010:

Es liegen **keine** nicht erledigten Beschlüsse vor.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	- Zentrale Dienste Az.: 20-22-01	Fachbereichsleiter: Herr Rotering Datum: 02.02.2010

Bürgermeister	 05.02.10	Allg. Vertreter	 05.02.10
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
H F A	5	oef	17.02.2010				

Bekanntgabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben

Sachdarstellung zur Sitzung am 17. Februar 2010:

Es liegen k e i n e über- oder außerplanmäßigen A u s g a b e n vor.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	- Zentrale Dienste - Az.: 10	Sachbearbeiter: Frau Held Datum: 01.02.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 05.02.10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 05.02.10
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	6	oef	17.02.2010				

Bürgerantrag gem. § 24 GO NW des Herrn Thomas Sellnau, Westholz 2, 59514 Welper, vom 24.12.2009

hier: Kalkulation der Abwassergebühren in der Gemeinde Welper

Sachdarstellung zur Sitzung am 17.02.2010:

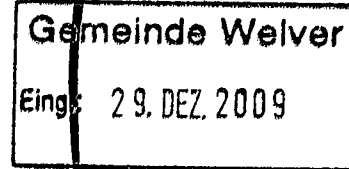
- Siehe beigegefügt Bürgerantrag vom 24.12.2009 (Eingang 29.12.2009)! -

Gemäß § 24 GO NW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Entsprechend dieser Vorschrift hat der Rat mit § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Welper den Haupt- und Finanzausschuss bestimmt.

Beschlussvorschlag:

z.Zt. kein Beschlussvorschlag

Thomas Sellnau
Westholz 2
59514 Welper, den 24.12.2009 (Einschreiben)



An den Haupt-u. Finanzausschuß der Gemeinde Welper
Gemeinde Welper
59514 Welper

Zur Information der Bürgermeisters und des Ortsvorstehers von
Vellinghausen und Eilmsen

Zur Kenntnis der Kommunalaufsicht in Soest

Antrag gemäß § 24.1 GO NRW (Anregungen und Beschwerden)

Re.: Kalkulation der Abwassergebühren in der Gemeinde Welper

Sehr geehrte Damen und Herren,
weiterhin kalkuliert die Verwaltung die Abwassergebühren Welveraner Haushalte ausschließlich anhand des Frischwasserverbrauchs des Vorvorjahres.
Die ist in vielen Fällen jedoch falsch und ist von diversen Verwaltungsgerichten und Oberverwaltungsgerichten –auch in NRW– kritisiert und als gesetzwidrig eingestuft worden.
Hausbesitzer auf größeren Grundstücken, die über kein eigenes Bohrloch verfügen, nutzen fast ganzjährig einen erheblichen Teil ihres Frischwassers um Stauden, Bäume, Pflanzen, Büsche, Rasen zu wässern.

Dieses Frischwasser wird nicht als Abwasser abgeführt und gemeindlich geklärt. Es wird ungeklärt dem Wasserkreislauf unmittelbar wieder zugeführt.

Dieses Frischwasser in die Abwasserkalkulation einzubeziehen ist gesetzwidrig; und ich bitte den HFA und den Rat der Gemeinde, die Verwaltung zu überzeugen, ab 01.01.2010 andere Regelungen zu finden.

Dies kann durch Angaben des Verbrauchers zur Nutzung seines Frischwassers oder über eine 2. Wasseruhr geschehen; wobei zu klären ist, wer die Kosten für Erwerb und Installation der Uhr trägt und wer kontrolliert.

Ich bitte um kurzfristige Bestätigung meines Antrages und Information über Terminierung im HFA.

Mit freundlichem Gruß

Thomas Sellnau

A handwritten signature in cursive script that reads 'Thomas Sellnau'.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	- Zentrale Dienste - Az.: 10	Sachbearbeiter: Frau Held Datum: 04.02.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 05/02/10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 05/02/10
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	7	oef	17.02.2010				

Bürgerantrag gem. § 24 GO NW des Herrn Thomas Sellnau, Westholz 2, 59514 Welper, vom 15.12.2009

hier: Unterhalts- bzw. Betriebskosten 2010 für das gemeindeeigene Heimathaus in Welper-Vellinghausen

Sachdarstellung zur Sitzung am 17.02.2010:

- Siehe beigegefügt Bürgerantrag vom 15.12.2009 ! -

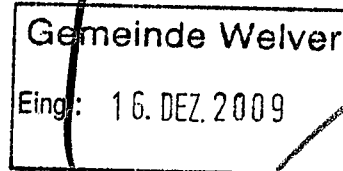
Gemäß § 24 GO NW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Entsprechend dieser Vorschrift hat der Rat mit § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Welper den Haupt- und Finanzausschuss bestimmt.

Beschlussvorschlag:

z.Zt. kein Beschlussvorschlag

Thomas Sellnau
Westholz 2
59514 Welver

Tel.: +49 (2388) 2118
E-Mail: minertom@gmx.net



Von: Thomas Sellnau [mailto:minertom@gmx.net]
Gesendet: Dienstag, 15. Dezember 2009 09:20
An: 'rathaus@welter.de'
Cc: 'ewaldstehling@t-online.de'; 'heinrich.speckmann@kreis-soest.de'
Betreff: Antrag gemäß § 24.1 GO NRW (Unterhalt des gemeindeigenen Heimathauses in Vellinghausen-Eilmsen)

Thomas Sellnau
Westholz 2
59514 Welver, den 15.12.2009

Tel.: +49 (2388) 2118
E-Mail: minertom@gmx.net

Gemeinde Welver
Haupt-und Finanzausschuss

(Zur Information des Bürgermeisters von Welver, des Ortsvorstehers von Vellinghausen und Eilmsen und der Kommunalaufsicht in Soest)
Vorab per E/Mail ; Original folgt per Einschreiben

Re.: Antrag gemäß § 24.1 GO NRW (Anregungen und Beschwerden)
Unterhalts-bzw. Betriebskosten 2010 für das gemeindeeigene Heimathaus in Welver-Vellinghausen

Sehr geehrte Damen und Herren des Haupt-und Finanzausschusses,
die Bürger und Bürgerinnen der Dörfer Vellinghausen und Eilmsen - vor allem jedoch die Mitglieder des gemeinnützigen Heimatvereins Vellinghausen-Eilmsen – haben in den letzten Jahren mit viel ehrenamtlichem Engagement und beträchtlichem finanziellen Aufwand das ehemalige, einst abbruchreife Feuerwehrhaus in Vellinghausen in ein attraktives ,kleines, gemeindeeigenes Museum verwandelt.

Die Kosten (Strom-,Wasser-,Heizkosten) für den Unterhalt des Hauses wurden bisher von den Mitgliedern des Heimatvereins Vellinghausen –Eilmsen ohne eine Bezuschussung durch die Gemeinde getragen. Der Verein erhält nur eine kleine Summe aus dem Topf der Sparkassen für seine kulturelle Arbeit.

Mir ist nicht bekannt, ob die Gemeinde Welver andere Regelungen für ihr 2. Heimathaus in Kirchwelver getroffen hat.

Ich rege jedoch gemäß § 24.1 GO NRW (Anregungen und Beschwerden) für das kommende Haushaltsjahr eine Gleichbehandlung beider Einrichtungen und eine teilweise aber substanzielle Übernahme der Betriebskosten durch die Gemeinde Welver an.

Ich bitte um Bestätigung meines Antrages und rechtzeitige Information über die Terminierung.

Mit freundlichem Gruß

Thomas Sellnau

15.12.2009

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter: Hückelheim Datum: 02.02.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 05.02.10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 05.02.10
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	02/02.10 <i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	8	oef	17.02.2010				

Betr.: Bürgerantrag gem. § 24 GO NW der Interessengemeinschaft Mobilfunk und Strahlenschutz Schwefe vom 07.12.2009

hier: Mobilfunk in Welver

Sachdarstellung zur Sitzung am 17.02.2010:

- Siehe beigelegten Bürgerantrag vom 07.12.2009 (Anlage 1)! -

Allgemeine Ausführungen:

Gemäß § 24 GO NW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Entsprechend dieser Vorschrift hat der Rat mit § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Welver den Haupt- und Finanzausschuss bestimmt.

Zum Sachverhalt:

Nach Kenntnisstand der Verwaltung planen Mobilfunkbetreiber im Gemeindegebiet Welver innerhalb oder in der Nähe von Siedlungsbereichen derzeit nur im Bereich des Ortsteils Schwefe Veränderungen an Ihren Mobilfunknetzen. Bis Ende letzten Jahres erfolgte die Mobilfunkversorgung in Schwefe und Umgebung durch eine Antennenanlage des Anbieters t-mobile in der evangelischen Kirche Schwefe. Dieser Standort ist jedoch weggefallen und der Anbieter plant gezwungenermaßen eine Änderung des Standortes. Da diesbezüglich die Planungen noch nicht abgeschlossen sind, wurde im Norden Schwefes zunächst eine mobile, provisorische Antennenanlage errichtet.

Vor diesem Hintergrund bittet nun die Interessengemeinschaft Mobilfunk und Strahlenschutz Schwefe um eine intensive grundsätzliche Auseinandersetzung mit dem Thema. Konkretisiert wurden innerhalb des Antrages 5 Fragen formuliert. Da sich die gestellten Fragen im Wesentlichen auf das Verwaltungshandeln beziehen bzw. es sich um Verständnisfragen handelt, hat die Verwaltung mit Schreiben vom 07.01.2010 bereits vorab der politischen Beratungen darauf geantwortet. Das Antwortschreiben der Verwaltung ist als Anlage 2 beigelegt.

Des Weiteren verweist die Interessengemeinschaft auf das Mobilfunkversorgungskonzept von Attendorn. Die Stadt Attendorn, Kreis Olpe, ca. 25.000 Einwohner, hat bereits im Jahre

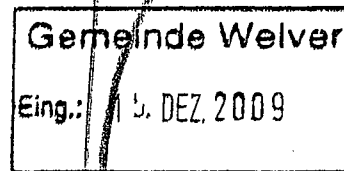
2003 mit großem finanziellen Aufwand durch das Nova-Institut Hürth ein Handlungskonzept erarbeiten lassen, in dem eine flächendeckende Mobilfunkversorgung unter Minimierung der Strahlenbelastung gesichert wird. Dieses wird mit fachlicher Hilfe laufend kontrolliert und fortgeschrieben sowie durch Umfragen hinsichtlich des Bedarfes unterstützt. Dennoch scheiterte die Stadt Attendorn aktuell am 12.11.2009 mit ihrem Antrag auf Zulassung beim OVG Münster gegen ein verwaltungsgerichtliches Urteil, das zur Baugenehmigung einer Mobilfunkantennenanlage entgegen des Mobilfunkversorgungskonzeptes verpflichtet.

Über die provisorische Mobilfunkantenne in Schwefe hat der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt bereits in seiner Sitzung am 27.01.2010 das gemeindliche Einvernehmen im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens erteilt. Als dauerhaften Standort plant der Mobilfunkanbieter t-mobile nach aktuellem Kenntnisstand der Verwaltung einen ca. 50 m hohen autarken Antennenturm mit Windkraft- und Photovoltaikanlage westlich außerhalb Schwefes ca. 300 m von der nächstgelegenen Wohnbebauung entfernt. (Anlage 3) Einen Bauantrag zu diesem Vorhaben hat der Anbieter in den nächsten Monaten angekündigt. In seiner Zuständigkeit wird der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt zu gegebener Zeit auch in diesem Verfahren zwar zu beteiligen sein, allerdings gilt die angekündigte Antennenanlage im Außenbereich voraussichtlich als privilegiert, so dass das Baurecht wahrscheinlich nicht versagt werden kann.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Bürgerantrag zur Kenntnis und schließt sich den Aussagen der Verwaltung in ihrem Antwortschreiben vom 07.01.2010 an die Interessengemeinschaft an. Die Verwaltung wird beauftragt, die Interessengemeinschaft über das Ergebnis der Beratung zu unterrichten.

Interessengemeinschaft
Welver-Schwefe, den 07.12.2009
Mobilfunk und Strahlenschutz Schwefe



An den Rat der Gemeinde Welper

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Einwohner der Gemeinde Welper möchten wir uns mit einem uns wichtigen Anliegen an Sie als unsere Vertreter im Rat wenden.

Wir wohnen mit unseren Kindern in einem schönen ländlichen Umfeld und sind sehr daran interessiert, eine möglichst große Lebensqualität für uns alle zu erhalten.

Mit Besorgnis können wir jedoch feststellen, dass im gesamten Kreisgebiet die Dichte der aufgestellten Funkmasten zunimmt und diese außerdem auf UMTS und langfristig auf gepulste Strahlung umgestellt werden. Auch Standorte in direkter Nachbarschaft von Schule und Kindergarten (z.B. Borgeln) werden nicht ausgespart. Es gibt offensichtlich keinen Sicherheitsabstand zur Wohnbebauung.

Selbstverständlich nutzen wir alle moderne Technologien und sollten uns zunächst fragen, inwiefern wir persönlich und in unseren eigenen vier Wänden die Strahlenbelastung reduzieren können (Handy, W-LAN, Funkwecker, schnurlose Telefone, Mikrowelle.....). Dabei trägt jedoch jeder selbst die Verantwortung für sich und seine Familie, seine Kinder oder Enkel.

Auf die Bestrahlung, die von den Funkmasten der Mobilfunkbetreiber ausgeht, haben wir jedoch keinerlei Einfluss.

Wir stellen nicht infrage, dass durch die Betreiberfirmen alle Grenzwerte des Bundesamtes für Strahlenschutz eingehalten werden, wir sind jedoch auch darüber informiert, dass viele unserer Nachbarländer generell sehr viel geringere Grenzwerte festgelegt haben.

Untersuchungen, inwieweit sich die Strahlung auf Tiere und Menschen schädlich auswirkt, führen zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen, welche selbstverständlich auch durch jeweilige Forschungsinteressen und Auftraggeber bestimmt werden.

Dass Funkstrahlen den menschlichen Organismus beeinflussen, auch über die reine Zellerwärmung hinaus, ist inzwischen jedoch allgemein bekannt.

Sicherlich ist es schwer nachzuweisen, welche Krankheiten und Störungen auf eine besondere Strahlenbelastung zurückzuführen sind, gleichzeitig wird nicht jeder Mensch entsprechend empfindlich reagieren.

Es gibt jedoch viele ernstzunehmende Appelle von Ärzten und Wissenschaftlern über Zusammenhänge mit chronischen Beschwerden bis hin zu vermehrten Krebserkrankungen.

Aus diesem Grunde muss es doch in unser aller Interesse liegen, die Strahlendichte und -intensität, mit der wir uns hier in der Gemeinde Welper an unseren Wohnorten und in unseren Dörfern Tag und Nacht bestrahlen, möglichst gering zu halten.

Derzeit wird gerade nach einem geeigneten Funkmast-Standort in Welper-Schwefe gesucht, nachdem die Kirchengemeinde St. Severin den Vertrag mit T-Mobile nicht verlängert hatte. Wir bitten die Zuständigen der Gemeinde in diesem Zusammenhang keine schnellen Entscheidungen zu treffen und Zusagen zu machen.

Die Kirchengemeinde hat nicht ohne Grund den Vertrag mit der Betreiberfirma gekündigt. Ein möglicher neuer Standort sollte dann auch ein besserer Standort für die Anwohner sein. Wir sind gegen eine schnelle Lösung in Form vom nächsten Windrad als Mast (dessen Grundbesitzer sich über weitere Pachteinahmen freut).

Wir bitten die Gemeinde um eine intensive grundsätzliche Auseinandersetzung mit dem Thema.

Dazu möchten wir Ihnen als Verantwortliche folgende Fragen stellen:

- Nach welchen Kriterien erteilt die Gemeinde Welper Baugenehmigungen für Funkmasten und akzeptiert Standorte?
- Welche Mindestabstände zur Wohnbebauung sind vorgegeben?
- Wird dabei auch das Verhältnis von Masthöhe und Strahlungsstärke sowie die Ausrichtung berücksichtigt?
- Durch welche Maßnahmen und Kontrollen wird gewährleistet, dass tatsächlich nur die technisch erforderliche Strahlenmenge ausgesendet wird?
- Wird auch die mögliche Kooperation verschiedener Betreiberfirmen in Betracht gezogen (Site-Sharing)?

In diesem Zusammenhang möchten wir den Gemeinderat auf das aus unserer Sicht vorbildliches Konzept der Stadt Attendorn hinweisen (www.attendorn.de, Mobilfunkversorgungskonzept, s. auch Anlage).

Man bemüht sich hier um eine gute flächendeckende technische Versorgung der Bürger, nimmt aber gleichzeitig auch die Verantwortung für das gesundheitliche Wohl der Menschen sehr ernst.

Ein neuer Bürgermeister und ein noch frischer Gemeinderat in Welper kann möglicherweise tatsächlich auch neue, bessere Wege für die Gemeinde Welper einschlagen. Dabei sollten wir vor allem auch an das Wohl und die Gesundheit unserer Kinder denken.

Mit freundlichen Grüßen und Bitte um Antwort,

Interessengemeinschaft Mobilfunk und Strahlenschutz Schwefe

(Jürgen Hilse, Wohlmeine 18, 59514 Welper Ansprechpartner)



Gemeinde Welver · Postfach 47 · 59511 Welver

Interessengemeinschaft
Mobilfunk und Strahlenschutz Schwefe
c/o Herrn Jürgen Hilse
Wohlmeine 18

59514 Welver - Schwefe

Rathaus	Am Markt 4, 59514 Welver
Fernruf	02384 / 51-0
Telefax	02384 / 51 230
Homepage	www.welver.de
e-mail	rathaus@welver.de
Auskunft erteilt	Herr Hückelheim
Durchwahl	02384 / 51 300
Zimmer	EG 4
Mein Zeichen	61
Datum	07.01.2010

Vermerk:

1) Zur Post am:

09. Jan. 2010

2) Anlage:

IA. *von Hoff*

Mobilfunk in Welver
Ihr Schreiben an den Gemeinderat vom 07.12.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Hilse,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 07.12.2009. In Ihren Ausführungen bitten Sie die Gemeinde respektive den Gemeinderat als Adressaten um eine intensive grundsätzliche Auseinandersetzung mit dem Thema Mobilfunk in Welver bzw. in Schwefe.

Hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich Ihren Antrag gemäß § 6 (4) der Hauptsatzung der Gemeinde Welver dem Haupt- und Finanzausschuss vorlegen werde, der vom Rat für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden dieser Art bestimmt wurde. Ihr Anschreiben wird in der nächsten Sitzung am 17. Februar 2010 zu Beratung vorlegt. Die Beratung wird im öffentlichen Teil der Sitzung stattfinden.

Gerne möchte ich Ihre Fragen vorab aus Sicht der Verwaltung beantworten:

- *Nach welchen Kriterien erteilt die Gemeinde Welver Baugenehmigungen für Funkmasten und akzeptiert Standorte?*

Nicht die Gemeindeverwaltung sondern der Kreis Soest, Abt. Bauen, Wohnen und Immissionschutz stellt die Bauordnungsbehörde für Baugenehmigungen im Gemeindegebiet Welver. Im Genehmigungsverfahren wird die Gemeinde jedoch im Rahmen einer Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 (1) Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt.

Bei der Genehmigung von Funkmasten ist zu unterscheiden zwischen dem „Bauwerk“ Mast und der Antennenanlage. Die Bewertung des Mastes richtet sich nach den Maßgaben des BauGB und der Landesbauordnung (BauO NRW). Die Antennenanlage selbst ist baurechtlich genehmigungsfrei. Sie kann jedoch den Mast im Rahmen seiner Nutzung beeinflussen. So kann unter Umständen das Vorhaben als gewerbliche Nutzung im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) eingestuft werden. Weiter wäre durch die Bauordnungsbehörde zu bestimmen, ob es sich um eine Haupt- oder Nebenanlage gemäß BauNVO handelt.

Konten der Gemeindekasse			Öffnungszeiten	Sie erreichen Ihre/n Sachbearbeiterin am besten
Sparkasse Soest	(BLZ 414 500 75)	18	montags – donnerstags	7.00 - 15.45 Uhr
Volksbank Hellweg eG	(BLZ 414 601 16)	400 1500 400	freitags	7.00 - 12.30 Uhr
Postbank Dortmund	(BLZ 440 100 46)	800-462		8.30 - 15.45 Uhr 8.30 - 12.30 Uhr - oder nach Vereinbarung -

Die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen erfolgt bei Funkmasten abseits der Ortsteile in der Regel durch die Verwaltung. Vorhaben für die öffentliche Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen gelten gemäß § 35 (1) Pt. 3 BauGB als privilegiert und sind im Außenbereich zulässig. Innerhalb oder am Rande der Ortsteile berät und entscheidet der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss über das gemeindliche Einvernehmen. Das Ermessen bei diesen Entscheidungen begrenzt sich jedoch auf planungsrechtliche Aspekte.

Da der Gemeinde aktuell der Bauantrag zum provisorischen Funkmast in Schwefe vorgelegt wurde, wird diese Angelegenheit bereits in der nächsten Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am 27.01.2010 zu behandeln sein, ebenfalls in öffentlicher Sitzung. Die Sitzung beginnt um 17.00 Uhr, zu der ich Sie herzlich einladen möchte. Die Einladung zur Sitzung ist ab der übernächsten Woche auf unserer Homepage abrufbar.

- *Welche Mindestabstände zur Wohnbebauung sind vorgegeben?*

In der Regel richten sich die maßgeblichen Mindestabstände nach den einzuhaltenden baurechtlichen Abstandsflächen für den Mast. So wäre zum Beispiel im unbeplanten Innenbereich von Schwefe oder im Außenbereich gemäß § 6 (5) BauO NRW eine Abstandsfläche von $0,8 \times \text{Masthöhe}$ einzuhalten. Zum Betrieb der eigentlichen Antennenanlage benötigt der Betreiber noch eine anlagenspezifische Standortbescheinigung, in der Sicherheitsabstände festgelegt sind. Diese fallen jedoch in der Regel bedeutend kleiner als die Abstandsflächen für den Mast aus. Für den provisorischen Mast sind mir noch keine Sicherheitsabstände bekannt. Zum Vergleich betrugen die Sicherheitsabstände der Antennenanlage im Schwofer Kirchturm sowohl in vertikaler Richtung als auch in Hauptsenderichtung jeweils lediglich 4,37 m. Standortbescheinigungen für Antennenanlagen werden von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen ausgestellt und sind von den Bauordnungsbehörden anzuerkennen. In der EMF-Datenbank der Bundesnetzagentur sind die standortbescheinigungspflichtigen Antennenanlagen aufgeführt und können im Internet unter emf.bundesnetzagentur.de eingesehen werden.

- *Wird dabei das Verhältnis von Masthöhe und Strahlungsstärke sowie die Ausrichtung berücksichtigt?*

Nur insofern, dass durch eine hinreichende Masthöhe die Sicherheitsabstände gemäß Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur auch eingehalten werden. Die Funknetzbetreiber sind allerdings bereits im eigenen Interesse um eine optimale Netzstruktur bemüht. Demnach sollte aus Sicht der Betreiber die Antenne nicht zu niedrig sein, um im Idealfall unbeeinträchtigte Verbindungen zwischen Handy und Antenne größtenteils oberhalb der Bebauung zu erreichen. Auch sollte die Antenne aus Sicht der Betreiber nicht zu weit vom Handy entfernt sein. Durch solche wesentlichen Faktoren lässt sich die notwendige Sendeleistung jedes dieser Geräte entsprechend reduzieren.

- *Durch welche Maßnahmen und Kontrollen wird gewährleistet, dass tatsächlich nur die technisch erforderliche Strahlenmenge ausgesendet wird?*

Im Gegensatz zu beispielsweise schnurlosen Telefonen, die permanente Strahlungen aussenden, senden Handys und Antennenanlagen im Normalfall immer nur das notwendige Maß an elektromagnetischen Feldern aus. So fällt die Feldstärke z.B. geringer aus, je weniger zeitgleiche Handybenutzungen erfolgen, je geringer die jeweiligen Abstände zur Antennenanlage sind und je weniger Hindernisse zwischen Handy und Antennenanlage liegen, zum Beispiel durch Gebäude. Eine geringere Feldstärke bedeutet für die Antennenanlage auch ein geringerer Stromverbrauch, so dass die Betreiber bereits aus wirtschaftlichen Überlegungen bestrebt sind, die Strahlung möglichst auf das technisch Erforderliche zu reduzieren.

Seite -3- zum Schreiben vom 07.01.2010 an die Interessengemeinschaft Mobilfunk und Strahlenschutz Schwefe

Die Einhaltung der zulässigen Grenzwerte wird durch Kontrollmessungen der Bundesnetzagentur überprüft. So wurden im Gemeindegebiet Welver bislang 3 frequenzabhängige Feldstärkenmessungen in der Nähe von Mobilfunkantennen durchgeführt, zuletzt im Jahr 2003 im Zentralort Welver im Bereich der Ladestraße 9, auf dessen Silogebäude alle 4 Funknetzbetreiber mit jeweils eigenen Antennenanlagen vertreten sind. Diese Messung hat eine Grenzwertunterschreitung um das ca. 1.285-fache ergeben.

- Wird auch die mögliche Kooperation verschiedener Betreiberfirmen in Betracht gezogen (Site-Sharing)?

Die gemeinsame Benutzung von Funkantennenmasten durch die verschiedenen Funknetzbetreiber ist aus städtebaulicher Sicht selbstverständlich erstrebenswert. Die Praxis zeigt auch das Bemühen der Betreiber, zumindest in zentralen Lagen gemeinsame Standorte zu nutzen. Im Außenbereich ist dieses Zusammengehen aus technischen Gründen nicht immer möglich, da die unterschiedlichen Netzstrukturen der jeweiligen Betreiber bei größeren Abständen zwischen den Antennenanlagen oftmals unterschiedliche Standorte benötigen.

Über das Ergebnis der Beratungen zu Ihrer Anregung im Haupt- und Finanzausschuss werde ich Sie zu gegebener Zeit selbstverständlich in Kenntnis setzen. Sollten Sie auch noch Informationsbedarf zur Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses haben, so bitte ich um eine kurze Mitteilung.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesen Informationen zunächst weiterhelfen konnte. Sollten Sie weitere Fragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr
Ingo Teimann

 08/01/10

08/01/10 

2.7.10 

**Einecker-
holsen**

Schwefe

Standort
Provisorium



ehem. Stand-
ort Kirche



beabsichtigter end-
gültiger Standort mit
Windkraftanlage und
Photovoltaik



Konzentrationsfläche
für Windkraftanlagen

Merklingen

Legende

Anlage 3
1/1

Bebauungsplan



Innenbereich



Außenbereichssatzung



Landschaftsschutzgebiete



M 1 : 10.000

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter: Herr Hückelheim Datum: 13.01.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 05.02.10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 02.02.10
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 02.02.10

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
PA	3	oef	09.09.2009	Genehmigt einstimmig			
HFA	10	oef	16.09.2009	Genehmigt einstimmig			
RAT	8	oef	30.09.2009	Genehmigt einstimmig			
BPU	4	oef	27.01.2010	Genehmigt einstimmig			
HFA	3	oef	17.02.2010				
Rat							

Betr.: Aufstellung eines Bebauungsplanes im Zentralort Welver
- Bereich Landwehrkamp / Werler Straße -
hier: Vorstellung von Alternativvorschlägen zum Grobentwurf eines
Bebauungsplanes durch die Fa. MD Projekt

Sachdarstellung zur Sitzung am 09.09.2009:

- Siehe beigelegten Antrag der Fa. MD Projekt vom 19.08.2009! -

Der vorgelegte Grobentwurf eines Bebauungsplanes beinhaltet eine Plangebietsfläche von ca. 13.000 m² im Bereich von Meyerich nördlich der Straße „Landwehrkamp“/ östlich der „Werler Straße“. Der Plan sieht ca. 16 Baugrundstücke in einer Größe von rd. 550 m² - 850 m² sowie einen Spielplatz von 410 m² vor. Die Besetzung des Baugebietes ist vorrangig für junge Familien bei einer Vermarktung zu derzeit ortsüblichen Bedingungen vorgesehen. Die Erschließung erfolgt von der Straße „Landwehrkamp“. Bei dem Antragsteller handelt es sich um einen Bauträger aus dem Kreis Soest, der vornehmlich im privaten Wohnungsbau tätig ist. Es besteht Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern darüber, dass der Antragsteller über die betreffende Fläche verfügen kann.

Im Zusammenhang mit der wohnbaulichen Entwicklung des Zentralortes war der Bereich östlich der Werler Straße/ südlich der Hauptschule/ nördlich der Straße Landwehrkamp in den Jahren 2005/2006 bereits Gegenstand der Beratungen in den gemeindlichen Gremien. Der Rat hatte hierbei die Überplanung des gesamten Areals (ca. 54.000 m²) grundsätzlich befürwortet. Letztendlich hat der damalige Investor die weitere Verfolgung des Projektes aus wirtschaftlichen Gründen abgebrochen.

Derzeit besteht die Situation, dass der Zentralort keine entsprechenden Gebiete für Bauwillige anbieten kann, so dass dem augenblicklichen Bedarf entsprechend eine kleingliedrigere wohnbauliche Entwicklung zu befürworten ist. So kann die Nachfrage nach Bauland zukünftig wieder befriedigt werden, was gleichzeitig eine Stärkung des Zentralortes bedeutet. Die Fortsetzung der Baulandausweisung in nördliche Richtung (Freifläche südlich der Hauptschule) ist durch die vorliegende Planung weiter gewährleistet, eine Anbindung könnte über den dargestellten Spielplatz erfolgen.

Es wäre zunächst darüber zu beraten, ob eine weitere Entwicklung des Zentralortes in dem beantragten Bereich gewünscht wird. Nach einer positiven Grundsatzentscheidung könnte die weitere Vorgehensweise mit dem Antragsteller erörtert werden. Ein auf der Grundlage

des vorliegenden Grobentwurfes erarbeiteter Bebauungsplan kann dann Gegenstand der weiteren planungsrechtlichen Beschlüsse sein.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung und Gemeindeentwicklung empfiehlt dem Rat, die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den beantragten Bereich grundsätzlich zu befürworten.

Die Verwaltung wird beauftragt, die weitere Vorgehensweise mit dem Antragsteller abzustimmen.

Beschluss des Planungsausschusses vom 09.09.2009:

Der Ausschuss für Planung und Gemeindeentwicklung empfiehlt dem Rat einstimmig, die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den beantragten Bereich grundsätzlich zu befürworten.

Die Verwaltung wird beauftragt, die weitere Vorgehensweise mit dem Antragsteller abzustimmen. Dabei ist der Antragsteller zu bitten, Alternativvorschläge zu erarbeiten, die dann durch den Planer in der nächsten Sitzung des Planungsausschusses vorgestellt werden sollen.

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.01.2010:

Der Antragsteller bedient sich mittlerweile zur weiteren Planentwicklung des Büros Ludwig & Schwefer, Soest. Die gewünschten Alternativvorschläge befinden sich zurzeit noch in der Bearbeitung. Der Verwaltung wurde jedoch zugesichert, dass die planerischen Alternativvorschläge in der Sitzung vom Antragsteller bzw. von einem Vertreter des beauftragten Planungsbüros vorgestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die Vorstellung der Alternativvorschläge abzuwarten bleibt, ergeht verwaltungsseitig zurzeit kein Beschlussvorschlag:

Beschluss des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt vom 27.01.2010:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt nimmt den überarbeiteten Entwurf zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat einstimmig, die Aufstellung eines Bebauungsplanes auf der Grundlage des vorgestellten Konzeptes zu befürworten.

Feldmühlenweg 18
D-59494 Soest

Tel.: +49 (0) 2921 / 3660-0
Fax.: +49 (0) 2921 / 3660-33

www.ls-soest.de
post@ls-soest.de



Ludwig und Schwoerer
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

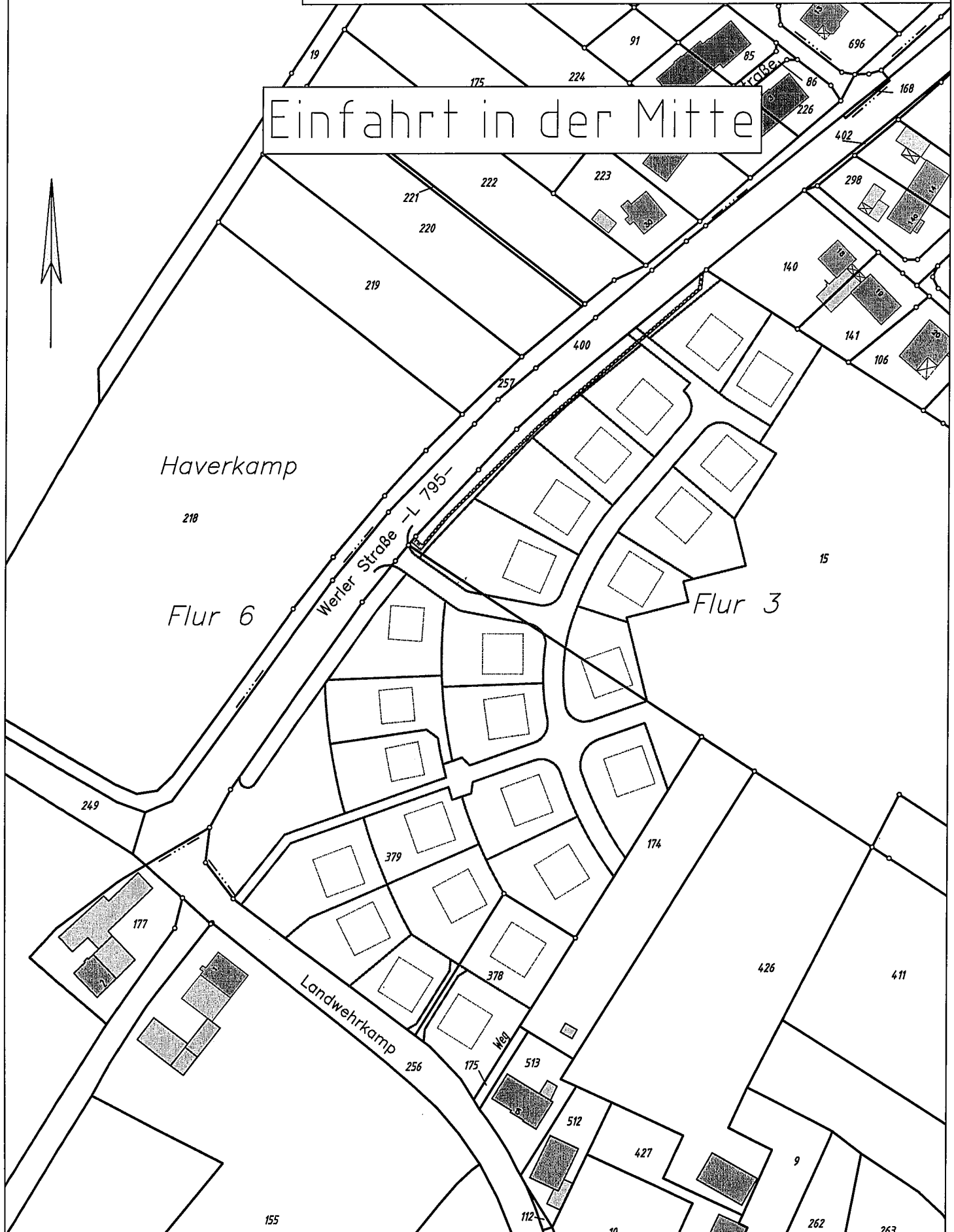
Kreis/Stadt Soest
Gemeinde Welver
Gemarkung Meyerich
Flur 3
Maßstab 1:1000

Az.: 090333-001
Soest, 14.12.2009

Lageplan

ohne örtliche Überprüfung nach den Katasterunterlagen

Einfahrt in der Mitte



Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 60	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 13.01.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 13/01/10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 14/01/10
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 15/01/10	Fachbereichsleiter	13/01/10 <i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	5	oef	27.01.10	Genehmigt einstimmig			
HFA	10	oef	12.02.10				
Rat							

**Betr.: Fortschreibung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg
 Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und
 Hochsauerlandkreis)
hier: Beteiligung der Gemeinde Welver**

Sachdarstellung zur Sitzung am 24.01.2010:

Der Regionalplan legt die regionalen Ziele der Raumordnung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet fest.

Mit Verfügung vom 08.10.2009 hat die Bezirksregierung Arnsberg den Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes für den Teilabschnitt Dortmund – östlicher Teil (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) übersandt. Die Gemeinde Welver hat nun bis zum 28.02.2010 die Möglichkeit, Anregungen im Fortschreibungsverfahren vorzubringen.

Die gesamten Planunterlagen wurden den Fraktionen bereits im Vorfeld für die Beratung zur Verfügung gestellt.

Aufgrund des Maßstabes von 1: 50.000 können die zeichnerischen Darstellungen im Regionalplan nicht parzellenscharf sein. Sie stellen vielmehr generalisiert die tatsächlichen und beabsichtigten Raumnutzungen und -funktionen dar. Zeichnerisch dargestellt werden daher auch nur die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die mehr als 10 ha umfassen. Des Weiteren werden Wohnplätze von weniger als 2000 Einwohner nicht als Siedlungs-, sondern als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche dargestellt. Für die Gemeinde Welver bedeutet dies, dass letztendlich nur der Zentralort als Siedlungsbereich in den Karten wiederzufinden ist.

Die zentrale Aufgabe des Regionalplanes ist es, in allen Gemeinden ein bedarfsgerechtes Angebot an Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung vorzuhalten (ASB = Allgemeine Siedlungsbereiche). Der Wohnflächenbedarf für den ASB im Bereich der Gemeinde Welver wurde mit 26 ha berechnet. Demgegenüber werden im gemeindlichen Flächennutzungsplan (FNP) 40 ha als Reserverflächen dargestellt, so dass sich ein Wohnflächenüberhang von 13 ha ergibt. Die vorgesehene Rücknahmefläche von 1 ha bezieht sich auf redaktionelle Änderungen. So wurde beispielsweise die Bruttowohnfläche des Baugebietes „Im Hagen“ um die festgesetzte Freiflächen zur Regenrückhaltung reduziert.

Der Regionalplan beinhaltet auch die regionale Flächenversorgung für die Neuansiedlung, Verlagerung und Erweiterung von gewerblichen und industriellen Betrieben. Wie oben bereits ausgeführt, werden Planungen und Maßnahmen erst ab einer Größe von 10 ha zeichnerisch dargestellt. Für die Gewerbeflächen im Bereich der Gemeinde Welter bedeutet dies, dass lediglich der Standort Scheidungen aufgeführt wird.

Abgestellt auf die Gewerbeflächen für die Gemeinde Welter wurde ein Bedarf im Gewerbe- und Industriebereich (GIB) von lediglich 3 ha ermittelt. Die laut FNP planerisch verfügbaren Reserveflächen betragen gegenüber dem Bedarf insgesamt 10 ha, davon auf einer Einzelfläche von ca. 8,6 ha am südöstlichen Rand des Zentralortes zwischen Pferdekamp, Ostbusch / Klotinger Straße und der Bahntrasse sowie auf kleineren Restflächen entlang der Ladestraße und auch der Werler Straße. Damit beträgt der Überhang an Bruttogewerbeflächen 7 ha.

In seiner Sitzung am 05.03.2008 hat der Rat beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, im Rahmen der Werkstattgespräche mit der Bezirksregierung Arnsberg darzulegen, dass an der geplanten Größe der Gewerbeflächen festgehalten werden soll und zudem eine mögliche Vergrößerung von 4-5 ha angestrebt wird. Als Ergebnis der geführten Werkstattgespräche machte die Bezirksregierung allerdings deutlich, dass es für eine Vergrößerung des Gewerbeflächenbedarfs jedoch an einer landesplanerischen Grundlage fehlen würde.

Da auch ein konkreter Bedarf an Gewerbeflächen derzeit nicht dargelegt werden kann, bestehen aus Sicht der Verwaltung keine Einwände gegen die Vorgehensweise der Bezirksregierung Arnsberg.

Daher ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes billigend zur Kenntnis zu nehmen. Konkrete Anregungen bestehen nicht.

Beschluss des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt vom 27.01.2010:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig, den Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes billigend zur Kenntnis zu nehmen. Im Zuge des Beteiligungsverfahrens wird seitens der Gemeinde Welter gefordert, den Bedarf im Gewerbe- und Industriebereich (GIB) von derzeit 3 ha auf 5 ha zu erweitern.

Sachdarstellung zur Sitzung am 17.02.2010:

Die Beteiligungsfrist im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes läuft bis zum 28.02.2010. Da die nächste Sitzung des Rates erst am 03.03.2010 stattfindet, wird zur Fristwahrung verwaltungsseitig empfohlen, im HFA eine Dringliche Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW zu treffen. Diese Entscheidung wird dann dem Rat in der v.g. Sitzung gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW zur Genehmigung vorgelegt.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-16-00	Sachbearbeiterin: Frau Fuest Datum: 12.01.2010

Bürgermeister	<i>fr 14.01.10</i>	Allg. Vertreter	<i>14.01.10</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>fr 15.01.10</i>	Fachbereichsleiter	<i>14.01.10</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	9	oef	27.01.10	Genehmigt einstimmig			
HFA	11	oef	17.02.10				
Rat							

Betr.: Straßenbeleuchtung

hier: Einsparmöglichkeiten durch Halbnachtschaltung

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.01.2010:

Die Straßenbeleuchtung ist Teil der Straßenausstattung und dient zur künstlichen Beleuchtung von Straßen, Plätzen oder Freiräumen.

Eine wesentliche Aufgabe der modernen Straßenbeleuchtung ist, als Bestandteil der öffentlichen Sicherheit, die Verbesserung der Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer in der Nacht. Die Art und Intensität der Straßenbeleuchtung soll daher der Komplexität der Sehaufgaben angepasst sein. Die Auslegung der Straßenbeleuchtung ist in Normen festgelegt, die jedoch mit Ausnahme der Beleuchtung an höher klassifizierten Straßen und an Fußgängerüberwegen nicht bindend sind. Einer Kommune obliegt es daher in vielen Bereichen zu entscheiden ob, und wenn ja, auf welche Weise eine Straße zu beleuchten ist.

Neben der Verkehrssicherheit werden bei der Entscheidung über die Straßenbeleuchtung zunehmend wirtschaftliche Aspekte und Umweltgesichtspunkte diskutiert. Somit bleibt zu überdenken, ob eine absolute Beleuchtung der Straße die ganze Nacht notwendig ist oder ob eine hundertprozentige Straßenbeleuchtung zu den Hauptverkehrszeiten ausreicht.

Aus diesem Grunde hat die RWE Rheinland Westfalen Netz AG der Gemeinde Welver die Alternative der „Halbnachtschaltung“ vorgestellt.

In den meisten der 1.220 Straßenlaternen in Welver sind zwei Leuchtmittel vorhanden, die bei entsprechenden technischen Voraussetzungen unabhängig voneinander geschaltet werden könnten. Wenn man die Straßenbeleuchtung in dieser Art und Weise beispielsweise in der Zeit von 23:00 bis 04:30 Uhr, also um 5,5 Stunden absenken würde, könnte nach Aussage der RWE die Leistung um bis zu 33,55 KW, das heißt also im Jahr um eine abgesenkte Leistung von bis zu 67.351 kWh, reduziert werden. Straßenleuchten, die sich an einer Freileitung befinden, wurden nicht mit einbezogen, da bei diesen eine Absenkung technisch nicht möglich ist.

Des Weiteren wurde von der RWE darauf hingewiesen, dass die Einsparung geringer ausfallen wird, wenn in exponierten Lagen nicht alle Leuchten abgesenkt werden können (klassifizierte Straßen, Überwege etc.) und in den Sommermonaten die Abschaltzeit nicht täglich 5,5 Stunden betragen kann, da die Beleuchtung helligkeitsabhängig zeitweise erst später als 23.00 Uhr in Betrieb geht.

Für die Möglichkeit der Halbnachtschaltung bedarf es jedoch einer Umrüstung von insgesamt 12 Schaltstellen. Der Aufwand für die Umrüstung je Schaltstelle beläuft sich auf ca. 1.700 €. Die Umrüstung müsste von der Gemeinde Welper finanziert werden. Folglich wären dafür Haushaltsmittel in Höhe von 20.400 € erforderlich. Bei einer Einsparung von derzeit durchschnittlich ca. 11,6 Ct. / kWh läge der Einspareffekt bei bis zu 7.812 €. Bei realistischer Betrachtung würden sich erfahrungsgemäß meist 80 - 85 % des maximalen Einsparpotentials generieren lassen, mithin also ca. 6.500 € jährlich. Die notwendigen Investitionen ließen sich also nach etwas mehr als 3 Jahren amortisieren. Dabei wären Strompreissteigerungen noch nicht berücksichtigt.

Es würde sich bei der Halbnachtschaltung zwar um eine energieeinsparende und damit CO₂-mindernde Maßnahme handeln, allerdings wären die Umrüstungen an den Schaltstellen der RWE und nicht an gemeindlichem Eigentum vorzunehmen. Daher könnten die notwendigen Haushaltsmittel nicht über das Konjunkturprogramm II finanziert werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, die Verwaltung zu beauftragen, die Realisierung einer Halbnachtschaltung für die Straßenbeleuchtung durch die RWE Rheinland Westfalen Netz AG zu veranlassen. Haushaltsmittel werden in Höhe von 20.400 € zur Verfügung gestellt.

Beschluss des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt vom 27.01.2010:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig, die Verwaltung zu beauftragen, die Realisierung einer Halbnachtschaltung für die Straßenbeleuchtung durch die RWE Rheinland Westfalen Netz AG zu veranlassen. Hinsichtlich der Finanzierung soll die Verwaltung bis zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses mit der RWE auch alternative Möglichkeiten abklären.

Sachdarstellung zur Sitzung am 17.02.2010:

Hinsichtlich alternativer Möglichkeiten bei der Finanzierung der Halbnachtschaltung wurde die RWE Rheinland Westfalen Netz AG umgehend nach der Sitzung von der Verwaltung angesprochen. Die RWE sagte zu, die Möglichkeiten bis zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses abzuklären.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 60	Sachbearbeiter: Herr Hückelheim Datum: 13.01.2010

Bürgermeister	<i>Le 14.01.10</i>	Allg. Vertreter	<i>Meier</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>15.01.10</i>	Fachbereichsleiter	<i>13.01.10</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	19	oef	27.01.2010	Genehmigt m. Mehrheit	8	7	
FA	12	oef	17.02.10				
Rat							

Betr.: Gestaltung des Zentralortes Welver - qualifizierte Bürgerbeteiligung
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 12.01.2010

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.01.2010:

- Siehe beigegefügten Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 12.01.2010! -

Das Thema dieses Antrages ist bereits Gegenstand eines Antrages der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen in der Sitzung des Rates am 20.01.2010. Dieser Antrag wurde jedoch noch um weitere Erläuterungen und einen Beschlussvorschlag ergänzt.

Das vorgeschlagene standardisierte Laienplanungsverfahren „Planungszelle“ wird von der Forschungsstelle Bürgerbeteiligung & Planungsverfahren wie folgt beschrieben:

Planungszelle

In der von Prof. Peter C. Dienel entwickelten sog. "Planungszelle" soll eine wiederkehrende demokratische Arbeitsteilung den Bürgern und Bürgerinnen die Möglichkeit zur Ausübung ihrer Rolle als Souverän geben.

Kurzbeschreibung der Planungszelle

1. 25 mal X per Zufall ausgewählte Personen arbeiten eine Woche an einer konkreten Problemstellung.

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen werden beim Einwohnermeldeamt per Zufall aus allen gemeldeten Personen ab 18 Jahren gezogen und in Gruppen von ca. 25 Personen zusammengefaßt. Es ergibt sich eine heterogene Zusammensetzung der Bürgergutachter, die durch alle Alterstufen und soziale Schichten geht und beide Geschlechter gleichberechtigt beteiligt. Es gab schon Projekte bei denen 24 Planungszellen in verschiedenen Städten der Bundesrepublik an der gleichen Aufgabenstellung gearbeitet haben (ca. 600 Bürgergutachter). Bei den behandelten Fragen geht es um klar abgegrenzte Probleme eines öffentlichen Auftraggebers. Der unabhängige Durchführungsträger (häufig die Forschungsstelle) arbeitet die Fragestellung für den Bürger auf.

2. Sie werden von alltäglichen Verpflichtungen freigestellt und vergütet.

Damit alle Eingeladenen auch wirkliche Chancen zur Teilnahme besitzen, können sie nach Bildungsurlaubsgesetz freigestellt werden, bzw. bekommen eine Vergütung wenn sie ihren Jahresurlaub nehmen müssen oder Verdienstausschlag haben. Gibt es Haushaltsmitglieder die versorgt werden müssen, so wird eine Betreuung organisiert.

3. Experten und betroffene Verbände geben ihnen kontroverse Informationen.

Damit die Bürgergutachter das für ihre Empfehlungen notwendige Fachwissen besitzen, werden sie zunächst von Experten informiert. Vertreter betroffener Verbände berichten zusätzlich aus der Sicht ihrer Klientel. Die Informationseingabe wird von zwei neutralen Prozessbegleitern moderiert und von einem Tagungsassistenten unterstützt.

4. Ständig wechselnde Kleingruppen garantieren ihnen faire Gesprächssituationen.

Sicherung einer hinreichenden Informiertheit ist eine Grundvoraussetzung jeder Beteiligung an einem Beratungs- und Bewertungsprozess. Die meiste Zeit wird in Kleingruppen à 5 Personen gearbeitet. Eine solche Arbeitssituation räumt dem Einzelnen tiefgehende Ausdrucks-, Identifikations- und Mediationschancen ein. Die Diskussionen zielen jeweils auf Bewertungen und Lösungsvorschläge.

5. Ihre Empfehlungen werden als Bürgergutachten zusammengefasst.

Die Bewertungen und Lösungsvorschläge dokumentieren sich auf der Individual-, Kleingruppen- oder Plenarebene und werden anschließend als "Bürgergutachten" zusammengefasst dem Auftraggeber übergeben. Die Teilnehmer haben ebenfalls Anspruch auf ihr eigenes Exemplar des Gutachtens.

Von der Forschungsstelle Bürgerbeteiligung & Planungsverfahren wurden seit ihrer Gründung vor ca. 35 Jahren insgesamt 47 Bürgergutachten herausgegeben, davon 19 im Bereich der Stadtplanung. Eine Liste der bisherigen Bürgergutachten ist der Beschlussvorlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Z. Zt. kein Beschlussvorschlag.

Beratung im Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt am 27.01.2010:

Nachdem der Antrag der SPD-Fraktion, den Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen zunächst zur weiteren Beratung in die Fraktionen zu verweisen, bei 7 Ja- und 8 Nein-Stimmen abgelehnt worden ist, ergeht folgender

Beschluss:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat mit

8 Ja-Stimmen und
7 Nein-Stimmen,

den Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen abzulehnen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-60-00	Sachbearbeiterin: Frau Fuest Datum: 11.01.2010

Bürgermeister	<i>fu 14/01/10</i>	Allg. Vertreter	<i>14/01/10</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>fu 15/01/10</i>	Fachbereichsleiter	<i>14/01/10</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	10	oef	27.01.10	Genehmigt m. Mehrheit	11	4	
HFA	13	oef	17.02.10				

Betr.: Wegfall der wiederkehrenden Häckselaktion

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.01.2010:

In der Gemeinde Welver wurden bislang im Jahr zwei Häckselaktionen (jeweils im März und November) vom Bauhof durchgeführt. Dabei konnten Bürger ihren Baum- und Strauchschnitt in haushaltsüblicher Menge kostenfrei entsorgen lassen. Die Häckselaktion wurde Anfang der Neunziger in der Gemeinde Welver eingeführt. Der Aufwand für die Häckselaktionen umfasste mittlerweile jeweils eine Woche, in der meist 3 - 4 Bauhofmitarbeiter zzgl. der eingesetzten Gerätschaften gebunden wurden.

Zuletzt hat die Häckselaktion im Herbst 189,5 Arbeitsstunden der Bauhofmitarbeiter in Anspruch genommen. Bei einem Stundenlohn von 28,10 € entstand der Gemeinde Welver ein Aufwand von 5.324,95 €. Des Weiteren müssen die Arbeitsgeräte und der Fuhrpark des Bauhofs, der Unimog mit angebautem Häcksler, der Deutz-Schlepper mit großem Anhänger und der Sprinter 3,5 to mit Anhänger, eingesetzt werden.

Für diese Häckselaktion haben sich insgesamt 129 Bürger der Gemeinde Welver angemeldet. Somit entstanden pro Bürger Lohnkosten von 41,28 € zzgl. ca. 20 - 30 % Abschreibungs- bzw. Maschinenkosten, somit ca. 50 - 54 € je Bürger.

Im letzten Frühjahr hat die Häckselaktion 167 Arbeitsstunden in Anspruch genommen. Dies entspricht bei einem Stundenlohn von 28,10 € einen Kostenaufwand von 4.692,70 €, zzgl. der oben bereits erwähnten Arbeitsgeräte und des Fuhrparks. Bei dieser Häckselaktion haben sich lediglich 90 Bürger der Gemeinde Welver angemeldet, so dass sich die Lohnkosten auf 52,14 € zzgl. Abschreibungs- und Maschinenkosten belaufen haben, somit ca. 63 - 68 € je Bürger. Die oben aufgezeigten Frühjahrs- und Herbstaktionen spiegeln erfahrungsgemäß den durchschnittlichen Aufwand wider. Einnahmen wurden bei den aufgezeigten Aktionen nicht erzielt.

Umfragen in vergleichbaren Gemeinden des Kreises Soest bezüglich der Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt ergaben folgendes Ergebnis:

Gemeinde Ense	2 Abholtermine pro Jahr durch privaten Entsorger
Gemeinde Wickede / Ruhr	2 Abholtermine pro Jahr durch privaten Entsorger
Gemeinde Lippetal	Keine Häckselaktion oder Abholung
Gemeinde Bad Sassendorf	Ein Abholservice wurde mittlerweile eingestellt
Gemeinde Möhnesee	Keine Häckselaktion oder Abholung
Gemeinde Anröchte	2 Abholtermine pro Jahr durch privaten Entsorger

Aufgrund des kostenintensiven Einsatzes des Bauhofes im Rahmen der wiederkehrenden Häckselaktionen sollte aus Sicht der Verwaltung über ein Wegfall dieser freiwilligen Sonderleistung beraten werden, da sie anscheinend auch nicht mehr als selbstverständliche kommunale Leistung angesehen werden kann. Als Alternative wäre auch die Organisation einer kostenpflichtigen Entsorgung durch einen privaten Unternehmer denkbar.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, die wiederkehrende Häckselaktion durch den Bauhof zukünftig wegfällen zu lassen. Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, ob die Organisation einer kostenpflichtigen Entsorgung von privatem Baum- und Strauchschnitt durch einen Unternehmer für Welper möglich wäre.